

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strassburg

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strassburg über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 03.12.2007

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

1.

§ 3 Abs. 3 e und f werden aufgehoben, der Absatz 3 g wird zu Absatz 3 e.

2.

§ 3 Abs. 4 d wird aufgehoben, die Absätze 4 e und f werden zu 4 d und e.

3.

§ 5 Abs. 6.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1.	Antimon (Sb) 1)	0,5 mg/l
2.	Arsen (As) 1)	0,5 mg/l
3.	Blei (Pb) 1)	1 mg/l
4.	Cadmium (Cd) 1)	0,5 mg/l
5.	Chrom (Cr) 1)	1 mg/l
6.	Chrom-VI (Cr) 1)	0,2 mg/l
7.	Cobalt (Co) 1)	2 mg/l
8.	Kupfer (Cu) 1)	1 mg/l
9.	Nickel (Ni) 1)	1 mg/l
10.	Quecksilber (Hg) 1)	0,1 mg/l
11.	Zinn (Sn) 1)	5 mg/l
12.	Zink (Zn) 1)	5 mg/l

4.

§ 5 Abs. 6.5 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration des Abwassers, unbeschadet den in Abs. 6.3 genannten Bestimmungen, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage folgende Grenzwerte in einer qualifizierten Stichprobe überschreiten:

Grenzwerte

Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 – 10,0	
Absetzbare Stoffe	1 ml/l	Gilt nur, soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt; Analysenverfahren DIN 38409-56 (DEV H56)	300 mg/l	Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
Kohlenwasserstoffindex 1) gesamt	100 mg/l	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Tri-chlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. In begründeten Fällen (siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen) ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-

		Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
Phenolindex, wasserdampf­flüchtig 1)	100 mg/l	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt	
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	

3. Weitere anorganische Stoffe :

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l Kläranlagen ≤ 5000 EW 200 mg/l Kläranlagen > 5000 EW	
Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar 1)	1 mg/l	
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	
Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar	2 mg/l	
Fluorid (F^-), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	

4. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen:

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
Nitrifikationshemmung	$\leq 20 \%$	bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation; Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagetrockenwetterzufluss

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, 02.12.2019



Hans-Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.